

		EUR			Nur vom Finanzamt auszufüllen
Zelle 18a	Zwischensumme (Übertrag)				
18b	Dazu: Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG , die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer anderen REIT- Körperschaft ⁹				281
18c	Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG , die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen ⁹				282
18d	Dazu / Davon ab: Korrekturbetrag nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG				268
18e	Dazu: Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abziehbare Aufwendungen				227
18f	Dazu: Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG				228
18g	Zeilen 18g und 19: Nicht bei Organgesellschaften und - bei Organträgern - ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge: Davon ab: Beträge i. S. der Zeile 18f, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG und/oder § 8b Abs. 2 KStG handelt; soweit es sich um Beträge handelt, die unter Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich fallen, sind hier nur die Nettoeinkünfte abzuziehen ⁹				229
19	Davon ab: Bei der entleihenden Körperschaft: 5% der Beträge i. S. der Zeilen 13 und / oder 16, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt ⁹				230
20 frei	D. Ausländische Steuern, für die nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. mit § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (ohne Steuern auf Beträge nach § 8b KStG) ¹⁴				
		Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	
21	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 2 EStG der Abzug beantragt wird	EUR	EUR	EUR	
22	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 3 EStG der Abzug zusteht	+	+	+	
23	Zusammen				
24	Davon ab: Summe der lt. Zeile 23 abzuziehenden ausländischen Steuern				162
25 bis 27 frei	E. Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG				
28	Dazu: Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzügl. auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnender ausländischer Steuern, ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften ¹⁷				187
28a	Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzüglich auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnender ausländischer Steuern der Organgesellschaften			287	287
29	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 und Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften			188	188
30 und 31 frei	F. Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG				
32	Dazu: Betrag lt. beigefügter Erläuterung ^{14 17}				175
33	Zusammen (Übertrag nach Zeile 41 des Vordrucks KSt 1 A)				
33a	G. Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG 1997 ¹ i. V. mit § 52 Abs. 3 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AusllnvG ¹⁴				
	Hinzurechnungsbetrag ¹⁴ (Übertrag nach Zeile 57 des Vordrucks KSt 1 A)				121
	H. Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten i. S. des § 2a Abs. 1 EStG ^{14 18}				
	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1	noch nicht verrechnete Verluste bis 2010	negative Einkünfte / Gewinnminderungen 2011 i. S. des § 2a Abs. 1 EStG mit Bezug zu Drittstaaten	positive Einkünfte 2011
	1	2	3	4	5
34		Nr. EStG	EUR	EUR	EUR
35		Nr. EStG			
36		Nr. EStG			
37		Nr. EStG			
	Betrag lt. Spalte 5 abzüglich Betrag lt. Spalte 4 ergibt positiven Betrag		oder negativen Betrag		niedrigerer Betrag aus Spalte 3 oder 6 ergibt den Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 Satz 3 EStG
	6		7		8
34	EUR		EUR		EUR
35					
36					
37					
38	Zusammen		127	128	
	Übertrag nach Zeile 43 des Vordrucks KSt 1 A			Übertrag nach Zeile 44 des Vordrucks KSt 1 A	